



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 44. Ratssitzung vom 5. April 2023

1655. 2022/606

Weisung vom 30.11.2022:

**Amt für Zusatzleistungen, Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ),
Neuerlass, Abschreibung Postulat GR Nr. 2022/126**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) gemäss Beilage (datiert vom 30. November 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat GR Nr. 2022/126 von der AL-Fraktion vom 6. April 2022 betreffend Ausrichtung einer Energiezulage an einkommensschwache Personen zur Kompensation der steigenden Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird als erledigt abgeschlossen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Hannah Locher (SP): *Mit der Weisung des Stadtrats wird dem Gemeinderat der Erlass einer Verordnung über die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln beantragt. Dem Stadtrat soll die Kompetenz erteilt werden, bei steigenden Preisen von Öl, Gas, Holz und weiteren Energieträgern einkommensschwache Haushalte und Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, entlasten zu können. Zudem wird die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2022/126 betreffend Ausrichtung einer Energiezulage an einkommensschwache Personen zur Kompensation der steigenden Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung beantragt. Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Zahlungen in Folge von steigenden Energiekosten. Energiekostenzulagen sollen in Form von Gaskostenzulagen, Ölkostenzulagen und Holzkostenzulagen ausgerichtet werden und betroffene Haushalte zeitnah entlasten. Für die Ausrichtung sind verschiedene Faktoren relevant: Erstens muss eine Preissteigerung nachgewiesen werden. Dies erfolgt über einen Preisvergleich pro Energieträger zwischen der aktuellen Referenzperiode und dem tiefsten Preis der drei vorangehenden Referenzperioden. Eine Referenzperiode dauert jeweils vom März des vergangenen Jahres bis zum Februar des aktuellen Jahres. Es soll verhindert werden, dass die Energiekostenzulage zu einem Ausgleichsinstrument bei längerfristigen Preisentwicklungen wird. Resultiert bei dem Preisvergleich ein Kostenanstieg von 30 Prozent oder mehr, kann der Stadtrat Energiekostenzulagen für den entsprechenden Energieträger beschliessen. Die Verordnung ist kein Automatismus. Ausserdem können pro Person und Kalenderjahr maximal 1200 Franken ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Zulage erfolgt als Pauschale, je nach Haushaltsgrösse und Energieträger. Das verringert den ad-*



2 / 12

ministrativen Aufwand und sichert Sparanreize bei den Empfängerinnen und Empfängern. Beantragt wird die Zulage mit einem Gesuch. Bezugsberechtigte werden aktiv informiert. Beitragsberechtigt sind Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, deren Miete unter Umständen aber nicht vollständig übernommen wird. Laut Berechnungen der Stadt sind das rund 1400 Personen. Weiter berechtigt sind einkommensschwache Haushalte, die eine Prämienverbilligung erhalten. Das sind etwa 80 000 Personen. Bezugsberechtigte Personen müssen Mieter sein und zu den Vermieterinnen darf kein näheres Verwandtschaftsverhältnis bestehen. Die Mietobjekte müssen sich in der Stadt befinden. Für die Heizperiode 2022/23 hat der Stadtrat eine Kostenschätzung durchgeführt. Die Kommission befasste sich in mehreren Sitzungen mit der Weisung. Einige Punkte führten zu Diskussionen. Umstritten war vor allem die Bezugsberechtigung von Personen, die eine individuelle Prämienverbilligung erhalten. Wie viele das für die vergangene und kommende Heizperiode sein werden, konnte nicht beantwortet werden, da bisher nicht alle Gesuche eingereicht wurden und die Steuerdaten noch nicht vorliegen. Ob die Verordnung ein Auslaufdatum haben soll, war ebenfalls umstritten.

Kommissionsminderheit Nichteintretensantrag:

Susanne Brunner (SVP): *Möchte man Geld verteilen, muss es erst vorhanden sein. Die neue Energiesubvention wird die Stadt laut Stadtrat ungefähr 17 Millionen Franken kosten. Die wahren Kosten sind ungewiss. Das Modell, nach dem die Pauschalen für Haushalte errechnet werden, ist in der Verordnung nicht festgelegt und kann jederzeit vom Stadtrat geändert werden. Auf die Kostenschätzung können wir uns nicht verlassen. Die vermeintlichen 17 Millionen Franken hat die Stadt ausserdem gar nicht. In der Finanzplanung bis ins Jahr 2026 rechnet die Stadt mit rund 200 Millionen Franken Defizit pro Jahr. Diese Rechnung wurde angestellt, bevor die Credit Suisse und ihre Angestellten der Stadt als Steuerzahler verloren gingen. Der Empfängerkreis der Energiesubvention ist ebenfalls falsch ausgelegt. Im Jahr 2021 haben 37,5 Prozent der Haushalte in der Stadt Zürich von einer Prämienverbilligung profitiert. Wer behauptet, all diese Haushalte seien finanziell schwach, verkennt die Realität. Die Verordnung prüft nicht, wie oft die Haushalte in die Ferien fliegen oder wie viele elektronische Geräte mitsamt Abonnements sie besitzen. Ich bezweifle, dass all diese Haushalte auf Energiesubventionen angewiesen sind. Jegliche Sparanreize gehen zudem verloren. Haushalte, die Energiezulagen erhalten, können soviel heizen, wie sie möchten, und mit Steuergeld Badepartys veranstalten. Die neue Energiesubvention ist nichts anderes als ein Grundeinkommen mit Bedingungen. Die Bedingung ist, dass ein Haushalt bereits in den Genuss von Subventionen kommt. Ist Links-Grün bereit, den Gesellschaftsvertrag in Frage zu stellen? Dieser besagt, dass die wirtschaftlich Leistungsfähigen die sozial schwächeren Personen unterstützen. Es sind aber sicher nicht 37,5 Prozent der Haushalte in Zürich finanziell schwach. Wir wissen auch nicht, wie viele dieser Menschen freiwillig tiefe Arbeitspensen haben. Die Verordnung hat ausserdem kein Ablaufdatum. Der Stadtrat kann jederzeit weitere Energiesubventionen beschliessen, auch bei einer Strommangel-lage. Besteht bei den AHV-Bezüglern mit Ergänzungsleistungen Bedarf für eine Energiezulage, sollte diese auf Bundesebene genau auf sie zugeschnitten werden, nicht in einem Stadtzürcher Alleingang. Die Kommissionsminderheit beantragt Nichteintreten.*



3 / 12

Kommissionsmehrheit Nichteintretensantrag / Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferentin Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2:

Hannah Locher (SP): Die Kommissionsmehrheit begrüsst die Vorlage, in der es um Soforthilfe in einer Notlage geht. Die Verbraucherpreise von Holz, Erdöl und Gas sind markant gestiegen. Mehr als 70 Prozent der Stadtzürcher Haushalte sind von der Teuerung unmittelbar betroffen. Besonders belastet sind Personen, denen finanzielle Mittel fehlen und die dadurch schnell in prekäre Situationen geraten. Zu unterscheiden ist zwischen Personen, die Sozialhilfe beziehen, und einkommensschwachen Personen, die keine Ergänzungsleistungen beziehen. Letztere bekommen die Teuerung der Energiepreise in der Nebenkostenabrechnung stark zu spüren. Für sie ist die Energiezulage eine grosse Hilfe. Zudem begrüsst die Kommissionsmehrheit, dass die Vorlage ein System begründet, das auch in Zukunft angewendet werden kann, ohne dass der Rat und die Kommission das Thema erneut abhandeln müssen. Gleichzeitig anerkennen wir, dass im Rat Uneinigkeit bezüglich des Fortbestands der Verordnung herrscht. Darum soll die Weiterführung der Verordnung in drei Jahren vom Gemeinderat erneut diskutiert werden, wenn genügend Erfahrungen gesammelt wurden. Das fordert ein Postulat, das die Fraktionen der SP, Grünen, GLP, FDP, Die Mitte/EVP und AL eingereicht haben. Dem Antrag, dass auch Hauseigentümerinnen, die Prämienverbilligungen erhalten, von den Energiezulagen profitieren sollen, stimmt die Kommissionsmehrheit zu.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1:

Dr. Josef Widler (Die Mitte): Ein Teil der Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass das Anrecht auf eine Prämienverbilligung als Grundlage für die Anspruchsberechtigung untauglich ist. Damit entspricht die Energiekostenzulage einem Stadtzürcher «Spezialsozialwerk» nach dem Giesskannenprinzip. Ein anderer Teil der Kommissionsminderheit ist im Prinzip mit einer Energiekostenzulage zum aktuellen Zeitpunkt einverstanden. Die Erhöhung der Heizkosten in der Heizperiode 2022/23 war aussergewöhnlich, darum ist eine aussergewöhnliche Energiezulage für diese Zeit gerechtfertigt. Die Energiezulage ist auf drei Jahre beschränkt, für den Fall, dass sich die Energiekosten auf dem jetzigen Niveau stabilisieren. Nach drei Jahren kann nicht mehr von einer aussergewöhnlichen Situation gesprochen werden, auch wenn die Preise gleich hoch bleiben. Die Kommissionsminderheit beantragt deswegen eine Befristung der Energiezulage.

Weitere Wortmeldungen:

Patrik Brunner (FDP): Die FDP lehnt die Verordnung aus zwei Gründen ab. Der erste Grund ist finanzpolitisch: Heute wurden von STR Raphael Golta bereits zwei parallele Sozialwerke geschaffen, hier kommt das dritte. Insgesamt würden wir für diese drei Werke die Verteilung von 55 Millionen Franken bewilligen. Dieses bodenlose Fass muss gestopft werden. Es gibt bereits eine Sozialhilfe, den Bedürftigen wird geholfen. Der zweite Grund betrifft die Umwelt. Das Netto-Null-Klimaziel ist uns wichtig und es ist unverständlich, dass die Grünen und die SP so leichtsinnig bis zu 50 Millionen Franken für Erdöl und Gas freigeben wollen. Ihr betreibt im Ratssaal billige Polemik und setzt euch für Belangloses wie das Abschalten von Werbebildschirmen ein. Gleichzeitig wollt ihr



massenhaft Gas importieren und jenen Regimen Geld schicken, die ihr gerade noch kritisiert habt. Eure Strategie ist komplett unglaubwürdig. Die FDP lehnt die Verordnung ab, unterstützt aber das Postulat.

Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne): *Familien mit wenigen finanziellen Mitteln sollen sich nicht zwischen neuen Winterschuhen für die Kinder und einer geheizten Wohnung entscheiden müssen. Die Energiezulage soll die Mehrkosten bei anstehenden Heizrechnungen abfedern. Das unterstützen wir natürlich. Eine Schwierigkeit sehen wir aber bei der Referenzperiode, wobei die aktuelle Referenzperiode mit der Referenzperiode mit den tiefsten Energiekosten von einem der drei vorangehenden Jahre verglichen wird. Ist der Preis von einem Jahr auf das nächste angestiegen, dann aber auf hohem Niveau stabil geblieben, wird keine Energiezulage bewilligt. Das kann für einkommensschwache Haushalte stark belastend sein. Wir müssen dann über neue Regelungen diskutieren. Natürlich haben wir uns auch Gedanken über die Umweltbelastung gemacht. Etwa 70 Prozent der Zürcher Haushalte heizen mit Gas oder Erdöl. Das Klimagesetz verlangt in den meisten Fällen den Ersatz von solchen Heizungen am Ende ihrer Lebensdauer durch umweltfreundliche Alternativen. Bis alle ersetzt sind, dauert es noch eine Weile. Der fossile Ausstieg läuft fortwährend, hat aber nichts mit dieser Weisung zu tun. Weiter führt der Pauschalbeitrag dazu, dass sich Energiesparen immer noch lohnt. Übermässiges Heizen wird nicht vergütet. Die Grünen stimmen der Weisung zu. Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit sind uns gleichermassen wichtig.*

Ronny Siev (GLP): *Seit einigen Jahren steigen die Preise wieder stärker an, sei es bei den Gesundheitskosten oder dem Verkehr. Die Energie- und Heizkosten sind insbesondere aufgrund des Kriegs in der Ukraine angestiegen. Die aktuellen Preise der Energieträger werden mit dem tiefsten Preis der vorhergehenden Referenzperiode verglichen. Gibt es eine Steigerung von über 30 Prozent, kann der Stadtrat Energiekostenzulagen für Personen beschliessen, die individuelle Prämienverbilligungen in Anspruch nehmen. Das betrifft ungefähr 35–38 Prozent der Haushalte. Nicht dazu gehören Personen, die bereits Sozialhilfe beziehen. Die Höhe der Energiekostenzulagen betragen maximal 1200 Franken pro Person und Jahr. Der Stadtrat hätte je nach Rechnung die Kompetenz, eine Pauschale auszustellen. Heute kann niemand wissen, was es schlussendlich kosten wird. Leider gehen jegliche Sparanreize verloren. Mit dieser Weisung subventioniert die Stadt fossile Energie, nicht nur für Armutsbetroffene, sondern für über 40 Prozent der Zürcher Haushalte. Der GLP geht dies zu weit. Wir lehnen die Weisung ab.*

Patrik Maillard (AL): *Ich bezweifle stark, dass Menschen dank dieser Energiezulage ihre Wohnung auf 35 Grad heizen und in der Badehose Party machen werden. Genau deswegen sind die Zulagen als Pauschale geplant. Der Sparanreiz geht nicht verloren. Die Dringlichkeit der finanziellen Unterstützung ist klar. Ab August 2023 erhält die Meterschaft Energie- und Heizrechnungen, die Nachzahlungen über 1000 Franken fordern können. Wer nicht bezahlt, riskiert die Kündigung. Der kommende Herbst und Winter werden für Haushalte mit tiefem und mittlerem Einkommen eine Herausforderung. Viele von ihnen wohnen in Altbauwohnungen. Die Preise für Öl und Gas haben sich mehr als verdoppelt. Eine Familie, die aktuell Akonto-Beiträge von 120 Franken verrichtet, kann*



eine Zusatzrechnung von 1000 Franken erhalten. Auch die Erhöhungen der Krankenkassenprämien zehren am Haushaltsbudget. Am 1. Juni 2023 wird der Referenzzins erhöht und ab September 2023 können die Mieten um bis zu 7 Prozent erhöht werden. Bei einer Miete von 2000 Franken im Monat führt eine Erhöhung um 80 Franken zu rund 1000 Franken Mehrkosten pro Jahr. Eine weitere Referenzzinserhöhung ist im September oder Dezember 2023 zu erwarten, wodurch die Mietzinse auf den 1. April 2024 erhöht werden können. Der Teuerungsausgleich bei den Löhnen wird diese Kosten nicht decken können. Das Vorhaben des Stadtrats, die Energiezulagenberechtigung an die Prämienverbilligung zu binden, ist unseres Erachtens vorbildlich. Der Prozess ist zwar etwas kompliziert, sichert aber die Versorgung jener Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Die Umsetzung sollte von einer Medienkampagne begleitet werden. Die AL stimmt der Verordnung und dem Postulat zu. Eine Sunset-Klausel lehnen wir ab.

Hannah Locher (SP): *Seit über einem Jahr hat sich das Leben in der Schweiz deutlich verteuert. Die Jahresteuern im Jahr 2020 lag bei 2,8 Prozent, so hoch wie seit dreissig Jahren nicht mehr. Im Februar 2023 hat der Teuerungsindex eine weitere Teuerung von 3,4 Prozent ausgewiesen. Für Haushalte mit tiefem Einkommen fällt das enorm ins Gewicht. Diese geben im Schnitt einen Drittel ihres Bruttoeinkommens für Wohnen und Energie aus. Ihnen droht ein Abrutschen in die Armut. Ein grosser Faktor sind die steigenden Energiepreise. Man könnte meinen, dass dieses Problem national angegangen wird, da es landesweit Menschen betrifft. Der Bund sieht aber keinen Handlungsbedarf. Der Ständerat blockiert jegliche Unterstützungsmassnahmen. Die Stadt muss handeln. Die Energiezulage soll einkommensschwache Haushalte finanziell entlasten. In anderen Städten und Gemeinden wird ähnlich gehandelt. Die SP wird der Weisung zustimmen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Raphael Golta: *Laut GLP und FDP gehen mit der Energiezulage Sparanreize für Haushalte verloren. Es handelt sich bei der Energiezulage aber nicht um eine Subvention. Die Haushalte, die sie erhalten, bezahlen immer noch gleich viel fürs Heizen wie zuvor. Wenn sie also ein Grad weniger heizen, sparen sie Geld. Der Sparanreiz bleibt vorhanden. Eine Ausnahme sind Hauseigentümerinnen, die eventuell mehr Spielraum bei der Art des Heizens haben. Denen möchte die bürgerliche Ratsseite aber Energiezulagen gewähren. Wenn sie ernsthaft glauben, die Produktion von Armut führe zu geringerer Klimaverschmutzung, wird der Kampf gegen Klimawandel politisch schwierig werden. Netto-Null durch Sozialdarwinismus funktioniert nicht.*

Nichteintretensantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Eintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats.



6 / 12

Mehrheit: Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Minderheit: Susanne Brunner (SVP), Referentin; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)
Enthaltung: Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Susanne Brunner (SVP): *Mit dem Antrag aus der Kommissionsminderheit möchten wir sicherstellen, dass die Hauseigentümer nicht vergessen gehen. Ansonsten dient diese Energiezulage nämlich nur der Zufriedenstellung einer bestimmten Klientel.*

Ronny Siev (GLP): *Die GLP ist der Meinung, dass Hausbesitzer selbst eine neue Heizung installieren können. Wir befürworten den Antrag nicht.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1

Art. 2 «Zweck» Abs. 2 und Art. 5 «Zulagenberechtigung a. Personen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1:

Art. 2 [...]

² Sie werden ausgerichtet, wenn ~~in Mietverhältnissen~~ steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.

Art. 5¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:

- sie ~~zur Miete~~ in einem Wohnobjekt in der Stadt Zürich wohnhaft sind;
- ihre ~~Wohnung~~ Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird;

[...]

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Susanne Brunner (SVP), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Ruedi Schneider (SP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Minderheit: Ronny Siev (GLP), Referent
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)



7 / 12

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2

Kommissionsreferentin:

Hannah Locher (SP): Die Kommissionsmehrheit beantragt eine Änderung von Art. 12, Abs. 1 in: «Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen». Zu diesem Zeitpunkt ist nämlich noch nicht klar, ob die Gesuchstellenden wirklich berechtigt sind, da ihr Gesuch noch nicht geprüft wurde.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 12 «Gesuchseinreichung» Abs. 1

Die SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 1:

¹ Berechtigte stellen ein Zulagengesuch Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen.

Zustimmung: Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)

Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 3

Kommissionsminderheit/-minderheit:

Patrik Brunner (FDP): STR Raphael Golta hat die Verordnung mit Verweis auf die momentane Lage ins Spiel gebracht. Da diese von vorübergehenden Faktoren ausgelöst wurde, verlangen wir eine Sunset-Klausel für die Verordnung, also eine zeitliche Begrenzung von hier vier Jahren. Sollte das Problem nach dieser Frist bestehen bleiben, können wir die Verordnung erneut im Rat diskutieren und eventuell anpassen.

Hannah Locher (SP): Die Kommissionsmehrheit beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags zu Art. 19. Die Kommissionsmehrheit begrüsst es, wie bereits ausgeführt, eine Verordnung zu erlassen, die bei Bedarf auch künftig noch zur Anwendung kommen kann – ohne den Gemeinderat erneut mit derselben Diskussion zu beschäftigen. Gleichzeitig anerkennt die Kommissionsmehrheit die Tatsache, dass Un-



einigkeiten in der Kommission und im Rat bestehen. Darum wurde das Postulat eingereicht, das den Stadtrat auffordert, drei Jahre nach der ersten Auszahlung der Energiekostenzulage einen Bericht zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser kann dann beschliessen, ob die Verordnung aufgehoben werden soll. Das Postulat wird von den Fraktionen der SP, Grünen, GLP, FDP, Die Mitte/EVP und AL unterstützt.

Weitere Wortmeldungen:

Susanne Brunner (SVP): *Mit dieser Vorlage, einer unangebrachten Energiesubvention, schafft Links-Grün ein Grundeinkommen mit Bedingungen. Diese Tatsache müsste eigentlich dazu führen, dass die Hälfte der Ratsmitglieder, also die Fraktionen der FDP, SVP, GLP und Die Mitte/EVP den Vorstoss abschmettern. Den Linken ist es aber gelungen, der Fraktion Die Mitte/EVP genug Honig ums Maul zu schmieren, um sie auf ihre Seite zu ziehen. Den Honig stellt das Postulat dar, mit dem sie vorgeben gewillt zu sein, die Vorlage in drei Jahren zu überprüfen. Wir wissen alle: Sind Subventionen einmal eingeführt, werden sie nie mehr abgeschafft. Ich richte den Appell an Die Mitte/EVP und die GLP. Ihr habt eine Verantwortung für diese Stadt, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Kriecht den Links-Grünen nicht auf den Leim und schaut auf den Finanzhaushalt unserer Stadt.*

Marcel Tobler (SP): *Das Postulat war kein Bubenrick, im Gegenteil. Es ist ein Versuch, eine Brücke zwischen den Ratsfraktionen zu bilden. Mit dem Postulat werden für den Notfall Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Neue Gesetze einzuführen, dauert lange. Braucht es dieses Gesetz nach drei Jahren weiterhin, ist es sofort einsatzbereit. Ihr seht es anders, ihr wollt keine «Gesetze auf Vorrat». Ich denke, diese Haltung resultiert aus verschiedenen Anschauungen und Haltungen gegenüber dem Staat. Mit dem Postulat versuchen wir, diese Differenzen zu bereinigen und euch entgegenzukommen. Zudem sind in der Verordnung klare Kriterien definiert, wann Geld ausgeschüttet werden darf.*

Patrik Brunner (FDP): *Der FDP geht es nicht nur um die Sunset-Klausel. Wie ich vorher ausgeführt habe, sorgen wir uns um den Finanzhaushalt der Stadt und ums Klima. Wir sind froh um den Versuch der SP, mit dem Postulat eine Brücke zu bauen. Darum haben wir es auch angenommen. Trotzdem ist es für uns kein Grund, die gesamte Verordnung anzunehmen. Susanne Brunner (SVP) übertreibt zwar, wenn sie von einem Grundeinkommen spricht, die Verordnung kommt aber trotzdem etwa 38 Prozent der Haushalte zugute. Das ist eine erschreckende Zahl.*

Sven Sobernheim (GLP): *Ich erinnere Susanne Brunner (SVP) daran, dass die GLP der Sunset-Klausel ebenfalls zustimmt. Wir diskutieren nicht zum ersten Mal über Sunset-Klauseln. Als sich die Diskussion um Bodycams drehte, sagte Severin Meier (SP): «Es braucht deshalb eine Ausstiegsklausel, in Kombination mit einer wissenschaftlichen Studie, um evaluieren zu können, ob die Verordnung ihre Ziele erreicht.» Genau das ist der Grund, warum hier eine Sunset-Klausel benötigt wird. Die SP sollte dem zustimmen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.



STR Raphael Golta: *Der Stadtrat hat nicht von sich aus eine Sunset-Klausel definiert, weil wir Krisen nicht voraussehen können. Ohne Sunset-Klausel kann der Stadtrat in weiteren Krisenfällen schnell handeln. Ausserdem enthält das Instrument bereits eine Art Mini-Sunset-Klausel: Bleiben die Energiepreise nach drei Jahren hoch, greift die Verordnung nicht mehr. Erst bei einer erneuten Erhöhung von mindestens 30 Prozent oder einer Erhöhung nach einem Rückgang der Preise können Subventionsbeiträge ausbezahlt werden. Von einem bedingten Grundeinkommen kann nicht gesprochen werden.*

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 19 «Geltungsdauer»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 19 «Geltungsdauer»:

Die Verordnung gilt vier Jahre ab Inkraftsetzung.

| | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit: | Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP) |
| Minderheit: | Patrik Brunner (FDP), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte) |
| Abwesend: | Sebastian Zopfi (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022²,
beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.



| | |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | A. Allgemeines |
| Gegenstand | <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge stark ansteigender Energiekosten (Energiekostenzulagen).</p> <p>² Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gas (Gaskostenzulage);b. Öl (Ölkostenzulage);c. Holz (Holzkostenzulage). <p>³ Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 ¹ Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung dienen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.</p> <p>² Sie werden ausgerichtet, wenn steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.</p> |
| Begriffe | <p>Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einkommensschwache Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)³ erhalten, aber keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen;b. EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴ beziehen;c. Haushaltgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;d. Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;e. aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird. |
| | B. Voraussetzungen von Energiekostenzulagen |
| Ausrichtung | <p>Art. 4 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die Kostensteigerung je für Öl, Gas, Holz oder weitere Energieträger mindestens dreissig Prozent beträgt.</p> <p>² Er bestimmt je die Kostensteigerung für Energieträger anhand:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Preise der städtischen Energieversorgungsunternehmen und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Monat; oderb. des Zürcher Index für Konsumentenpreise. <p>³ Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Preise des jeweiligen Energieträgers der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Preis des jeweiligen Energieträgers der drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.</p> |
| Zulagenberechtigung a. Personen | <p>Art. 5 ¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie in einem Wohnobjekt in der Stadt Zürich wohnhaft sind;b. ihr Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird;c. sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen. <p>² Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln.</p> |

³ vom 29. April 2019, LS 832.01

⁴ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.



| | |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b. Zeitpunkt | Art. 6 Die Voraussetzungen der Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird. |
| Maximalhöhe | Art. 7 Die Höhe der jeweiligen Energiekostenzulage beträgt maximal Fr. 1200.– pro Person und Kalenderjahr. |
| Einkommensschwache Personen | Art. 8 Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage pro zulagenberechtigte Person ausgerichtet wird. |
| a. Pauschale | |
| b. Ermittlung Pauschale | Art. 9 ¹ Die Pauschale für einen Haushalt wird je anhand der Haushaltsgrösse und der Kostensteigerung des Energieträgers modellhaft ermittelt. ² Die Pauschale einer zulagenberechtigten Person entspricht der ermittelten Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse. |
| EL-beziehende Personen | Art. 10 ¹ EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung. |
| a. Einmalzahlung | ² Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung) ⁵ gedeckt werden kann. ³ Ist die Einmalzahlung höher als die Pauschale nach Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet. |
| b. Härtefallregelung | Art. 11 ¹ In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen. ² Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass: a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und b. ihnen seitens ihrer Vermieterschaft keine oder keine ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde. ³ Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet. |
| C. Verfahren | |
| Gesuchseinreichung | Art. 12 ¹ Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen. ² Die Gestuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert. ³ Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung. |
| Einreichungsfrist | Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird. |
| Gesuchsprüfung | Art. 14 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung. ² Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung. |
| Datenbearbeitung | Art. 15 ¹ Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen. |

⁵ vom 21. Dezember 2005, LS 831.110.



12 / 12

² Die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

³ Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.

| | |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auszahlungfrist | Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen. |
| Rückerstattung | Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie: a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat; b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat. ² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft. ³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge. |

D. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|-------------------------------------------------------|
| Inkrafttreten | Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. |
|---------------|-------------------------------------------------------|

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat